

Kinderschutzkonzeption

AWO Naturkindergarten „Findefüchse“
Kreuzeckweg 21
85748 Garching
Tel. 0176 - 16 72 09 28
naturkiga.garching@awo-kvmucl.de





Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
 - 1.1. Rechtliche Grundlagen
 - 1.2. Geteilter Schutzauftrag
2. Reichweite des Schutzkonzepts
 - 2.1. Schutz vor seelischer und körperlicher Gewalt
 - 2.2. Transparenz - Schutz vor falschen Anschuldigungen
3. Definitionen
 - 3.1. Grenzverletzung
 - 3.2. sexuelle Übergriffe
 - 3.3. sexuelle Übergriffe unter Kindern
 - 3.4. Missbrauch /sexualisierte Gewalt
4. Gefährdungsarten
5. Risikoanalyse
 - 5.1. Räumliche Gefahrenzonen
 - 5.2. Situationsbedingte Risikofaktoren
 - 5.2.1. Eingewöhnung
 - 5.2.2. Bring- und Abholsituation
 - 5.2.3. Krankheiten
 - 5.2.4. Toilettengang, Hygiene, Wickelsituation
 - 5.2.5. Essenssituation
 - 5.2.6. Ruhesituation
 - 5.2.7. Konsequenzen, pädagogische Auszeiten, Sanktionen
 - 5.2.8. Konflikte unter Kindern
 - 5.2.9. Freispiel
 - 5.2.10. Ausflüge, Aufenthalt außerhalb des Gartens
 - 5.3. Umgang mit Nähe und Distanz
 - 5.3.1. Zwischen Kindern und Fachpersonal
 - 5.3.2. Zwischen Kindern untereinander
 - 5.3.3. Zwischen Erwachsenen (einrichtungsfremde Personen, Eltern, Abholberechtigte) und nicht eigenen Kindern
6. Sonstige Präventive Maßnahmen
 - 6.1. Kinderrechte
 - 6.2. Partizipation
 - 6.3. Beschwerdemanagement
 - 6.4. Verhaltenskodex
 - 6.5. Prävention und Weiterbildung im Team
 - 6.5.1. Einstellung neuer Teammitglieder
 - 6.5.2. Teamkultur
 - 6.5.3. Fortbildung
 - 6.5.4. Beobachtungskompetenz
7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - 7.1. Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
Partizipation
 - 7.2. Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte /



Mitarbeiter in der Einrichtung

8. Verfahren zur Wiederherstellung des Vertrauens nach nicht erhärtetem Verdacht
9. Netzwerkkarte
10. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption



1. Vorwort

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß §1 Absatz 3 Nr.4 SGB IIIV gehört es zur Aufgabe jeder Einrichtung als Teil der Jugendhilfe Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. §45 Absatz 2 Satz 2 Nr.4 SGB IIIV sieht deshalb vor, dass das Kindeswohl durch die Erstellung, Umsetzung und Überprüfung eines Leitfadens zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder vor Gewalt gewährleistet wird.

1.2 Geteilter Schutzauftrag

Eltern, die ihre Kinder zu uns in die Einrichtung geben, übertragen uns so neben der Bildung, Erziehung und Betreuung auch den Schutzauftrag für ihr Kind. Kinder sind besonders schützenswert und vor allem ihr Schutz vor (sexualisierter) Gewalt und Missbrauch liegen uns sehr am Herzen. Um ihnen ein gesundes, sicheres Umfeld für ihre Entwicklung zu gewährleisten, haben wir uns mit dem Thema Kinderschutz intensiv auseinandergesetzt und diese Konzeption entwickelt.

2. Reichweite des Schutzkonzepts

2.1. Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt

Das Konzept umfasst die Leitlinien unserer Haltung und Arbeitsweisen, um Kinder sowohl vor körperlicher, sowie vor seelischer Gewalt zu schützen. Es beleuchtet mögliche Risiken durch unsere örtlichen Gegebenheiten und betrachtet interpersonale Gefährdungen, die von Kindern oder Personal ausgehen könnten.

2.2 Transparenz – Schutz vor falschen Anschuldigungen

Mit diesem Konzept möchten wir Transparenz erwirken. Diese dient dazu, dass das Personal vor falschen Anschuldigungen geschützt ist und gleichermaßen eine sichere Handlungskompetenz in der wichtigen Frage des Kinderschutzes erlangt.

3. Definitionen

Um ein besseres Verständnis der Thematik zu erhalten, folgen hier nun unsere Definitionen der Begrifflichkeiten.

3.1. Grenzverletzung

Grenzverletzungen können im Rahmen des Versorgungs- und Betreuungsverhältnisses, durch Frauen und Männer, durch gleichaltrige oder ältere Mädchen und Jungen oder durch Jugendliche stattfinden. Grenzverletzungen können zufällig und unbeabsichtigt, aber auch unbewusst ablaufen, z. B. bei überfürsorglichem Verhalten. Das betroffene Kind kann sie jedoch als massive Grenzverletzung erleben. Grenzverletzungen sind korrigierbar. Voraussetzungen dafür sind kollegiale Achtsamkeit, z. B. in der Beobachtung von abwehrenden Reaktionen von Kindern oder eigener Einschätzung durch Selbstreflexion bei Abweichungen vom festgelegten Verhaltenskodex.



Grenzverletzungen, die nicht zu akzeptieren sind:

- Missachtung des Rechtes auf Intimsphäre
- Grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindende Berührungen, z. B. im Rahmen der Pflege
- Zu große körperliche Nähe bei Ausruhphasen
- Gebrauch von Kosenamen
- Verletzende und geschlechtsdiskriminierende Spitznamen
- Komplimente bezüglich der sexuellen Attraktivität
- Austausch intimer Zärtlichkeiten
- Grenzen verletzende Kleidung

Der Körperkontakt mit Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten. Er richtet sich nach den Bedürfnissen der Kinder.

3.2 sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind geprägt durch das Ausmaß und/oder die Häufigkeit und geschehen nicht zufällig und unbewusst. Übergriffige Personen rechtfertigen sich häufig damit, dass die Kinder die Handlung provoziert haben, damit einverstanden waren oder dadurch, dass andere in der Einrichtung es genauso machen. Sexuelle Übergriffe sind weiter gekennzeichnet durch:

- Hinwegsetzen über den Widerstand von Opfern
- Die Täter*innen setzen sich über Kritik von Dritten (Vorgesetzten, Kollegen*innen, Eltern u. a.) hinweg, missachten allgemeingültige Normen und institutionelle Regeln.
- Übergriffige Personen übernehmen in der Regel keine Verantwortung für ihr Verhalten, oder nur in unzureichendem Maße. Einsicht für ein Fehlverhalten ist nicht vorhanden.
- Sie werten ihre Opfer und Kritiker ab.
- Es liegt ein Missbrauch von Vertrauen und Macht vor.
- Sexuelle Übergriffe **ohne** Körperkontakt werden z. B. initiiert durch entsprechende Spiele, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten und voyeuristische Blicke oder durch sexistische Bemerkungen und sexualisierte Sprache.
- Sexuelle Übergriffe **mit** Körperkontakt sind sexuell grenzverletzende Berührungen, eine zu intime körperliche Nähe oder der Austausch von eindeutig sexuell gefärbten Zärtlichkeiten. Je nach Intensität können diese auch bereits ein sexueller Missbrauch sein und sind damit strafbar.



Sexuelle Übergriffe gefährden das Kindeswohl und gehören fast immer zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs in Institutionen.

3.3 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir von betroffenen und übergriffigen Kindern (nicht Opfer oder Täter). Es handelt sich um einen sexuellen Übergriff, wenn Kinder mit Machtmitteln ihre sexuellen Interessen gegenüber anderen durchsetzen, beziehungsweise wenn das betroffene Kind Handlungen erduldet oder unfreiwillig mitmacht. Übergriffige Kinder suchen sich unterlegene Kinder aus (aufgrund des Altersunterschiedes, Geschlechtes/Geschlechterverständnisses, des Status in der Gruppe, des sozialen Status, Intelligenz, unterschiedliche Fähigkeiten oder Einschränkungen, körperliche Kraft, eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit, Migrationshintergrund), sie nutzen das bestehende Machtgefälle, um Unfreiwilligkeit zu manipulieren (Versprechungen, Erpressung). Manchmal üben übergriffige Kinder einen Geheimhaltungsdruck auf das betroffene Kind aus. Dies kann mit zunehmendem Alter ein Hinweis sein, dass die Kinder glauben/wissen, dass sie etwas Verbotenes tun.

3.4 Missbrauch / sexualisierte Gewalt

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine*ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen. Wichtig auch: sexueller Missbrauch geschieht nicht aus Versehen, sondern stellt eine vorsätzliche, egoistische Grenzüberschreitung dar. Bei unter 14-jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, es handelt sich deshalb immer um sexuelle Gewalt. Um strafbaren sexuellen Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene sich entsprechend anfassen lässt, z. B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z. B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst – beispielsweise auch vor der Webcam – auffordert.



4. Gefährdungsarten

Kinder können unter verschiedenen Formen von Gewalt leiden. Dazu zählen seelische, körperliche und sexuelle Gewalt. Diese kann ihnen zugefügt werden durch aktive Handlungen, aber genauso auch durch Unterlassung, welches auf gleiche Weise eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann.

5. Risikoanalyse

Um den Kindern den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten haben wir verschiedene Situationen und Orte im Alltag herausgearbeitet, die Potential für mögliche Übergriffe haben könnten.

5.1. Räumliche Gefahrenzonen

Zu den räumlichen Gefahrenzonen zählen alle Räumlichkeiten der Einrichtung, die generell oder zum Schutz der Kinder schwer einsehbar sind oder für Kinder potenzielle Gefahren bieten. Hierzu zählen z.B. das Wiesenklo (ca. 1 qm großes Holzhäuschen, der Bauwagen, das Baumhaus (eine hochgewachsene Thujenbepflanzung), Spielbereich hinter dem Geräteschuppen, Spielbereich hinter hohen Bäumen im südlichen Bereich des Gartens, das Palettenhäuschen, das Tipi.

Daher gelten für genannte Räumlichkeiten und Aufenthaltsmöglichkeiten folgende Regelungen:

- Die Pädagogen*innen sichten regelmäßig die verschiedenen Bereiche im Garten, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.
- Ein Kind wird bei Bedarf zum Umziehen mit in den Bauwagen begleitet. Die Teamkollegen werden darüber informiert. Der Wagen ist für andere Fachkräfte immer zugänglich und auch durch die Fenster einsehbar.
- Beim Spielen im Bauwagen mit einer Kleingruppe, ist dieser jederzeit einseh- und betretbar.
- Das Wiesenklo hat ein seitliches Fenster, wodurch es einsehbar ist. Wenn ein Kind Hilfe beim Wickeln, oder sauber machen braucht, geschieht dies unter Mitteilung an die Kollegen*innen.
- Das Gartentor ist stets geschlossen.
- Mit der Gruppe werden Regeln zum Klettern und Spielen im Garten erarbeitet.

5.2 Situationsbedingte Risikofaktoren

Zu den situationsbedingten Risikofaktoren zählen Geschehnisse und Handlungen, die während eines Kindergartenalltags aufkommen können



und für Kinder potenzielle Risiken mit sich bringen. Um auch hier die Gefahren für die Kinder zu minimieren und ihnen größtmöglichen Schutz zu gewährleisten, wurden von uns folgende Regeln festgelegt. Diese dienen dem Schutz durch Stärkung der Persönlichkeit eines jeden Kindes:

5.2.1 Eingewöhnung

- Es findet ein ausführliches Aufnahmegespräch über das Kind statt.
- Die bereits bestehende Kindergruppe wird in Form von Gesprächen über das neue Kind und die dazugehörigen Erwachsenen informiert und auf die bevorstehende Eingewöhnung vorbereitet.
- Es gibt nicht eine vorher fest bestimmte Bezugsperson für das Kind – alle anwesenden Pädagogen*innen stehen dem Kind zur Verfügung – das Kind hat die Wahl.
- Die Pädagogen*innen drängen das Kind nicht und gehen nicht über seine Grenzen - Die Trennung erfolgt erst, wenn es hierfür klare Signale zeigt.
- Für das Kind intime Situationen, wie z.B. der Toilettengang, oder Umziehen von nasser Kleidung, werden zu Beginn von den Eltern begleitet. Erst nach Beziehungs- und Vertrauensaufbau übernimmt das Fachpersonal diese Aufgaben.

5.2.2 Bring- und Abholsituationen

- Während der Bring- und Abholzeiten kommen die ggf. Eltern auf das Grundstück. In der bestehenden Hausordnung wird darauf hingewiesen, dass das Tor immer zu schließen ist und die Abholberechtigten keine anderen Kinder mit vor das Gartentor nehmen.
- Das Grundstück des Naturkindergartens ist einsehbar und es gibt keine Möglichkeit unbemerkt den Garten zu betreten.
- Die Kinder werden persönlich übergeben und wieder abgeholt - Kinder dürfen neben den Eltern nur von Personen abgeholt werden, die in der Abholberechtigung mit Ausweiskopie erfasst sind. Diese sind dem Personal bekannt, oder weisen sich entsprechend aus.
- Pädagogen*innen achten darauf, dass Eltern die Abläufe der Gruppe im Alltag (z.B. während den Mahlzeiten, Morgenkreis, Mittagskreis) nicht stören.

5.2.3 Krankheiten

- Die Vorgehensweise bei Krankheit ist dem "Merkblatt-krank-Kinder", ein im Kreisverband einheitlich geregeltes Informationsschreiben, zu entnehmen. Dieses wird den Eltern bei Aufnahme ihres Kindes ausgehändigt.

5.2.4 Toilettengang, Hygiene, Wickelsituation



- Es wird auf die Privatsphäre der Kinder beim Toilettengang geachtet (z.B. die Tür des Wiesenklos ist geschlossen/angelehnt).
- Im Garten wird der „Pipi-Platz“ so gewählt, dass er von außen nicht einsehbar ist, um die Privatsphäre der Kinder bestmöglich zu schützen.
- Die Kinder dürfen im Rahmen des anwesenden pädagogischen Personals mitentscheiden, von wem sie Hilfestellung erhalten, oder gewickelt werden sollen. Kurzzeitpraktikanten*innen oder Aushilfen begleiten grundsätzlich keine Toilettengänge, noch geben Unterstützung beim Umziehen von Unterkleidung etc.
- Das pädagogische Handeln während des Wickelns oder die Unterstützung beim Toilettengang wird sprachlich begleitet (z.B. ich creme dich jetzt ein; ich putze dir den Popo ab).
- Weitere Informationen sind in den einrichtungsinternen Regelungen ergänzend zum Schutzkonzept zu finden.

5.2.5 Essenssituation

- Die Kinder entscheiden selbst, was und wie viel sie essen möchten
- Die Kinder werden nicht zum Essen gezwungen und müssen nicht aufessen
- Haben sich die Kinder zu viel auf den Teller genommen, werden Kompromisse gefunden (z.B. noch einen Löffel; morgen schöpfen wir gemeinsam etc.)
- Den Kindern wird kein Essen vorenthalten (z.B. Nachspeise)

5.2.6 Ruhesituation

- Wenn ein Kind eine Ruhepause braucht, darf es sich in den Bauwagen zurückziehen und dort auf einem Teppich mit Decken ausruhen. Der Bauwagen ist dabei jederzeit zugänglich.
- Die Pädagog*innen bieten nur so viel Nähe, wie vom Kind gewünscht wird. Das Nähebedürfnis geht vom Kind aus.

5.2.7 Konsequenzen, pädagogische Auszeiten, Sanktionen

- Kinder werden nicht bloßgestellt, indem sie vor der Gruppe zur Rede gestellt werden.
- Unangemessenes Verhalten wird allein, wenn möglich mit räumlichem Abstand zu anderen Kindern besprochen. Dabei gilt erst einmal herauszufinden was passiert ist ohne vorschnelle Schlüsse zu ziehen.
- Keine Isolierung eines Kindes.
- Ein Kind darf aus einer Situation entfernt werden, wenn diese für die Gruppe zur Gefährdung oder Störung wird. Eine pädagogische Auszeit ist beispielsweise gestattet indem das Kind gebeten wird am Rande des Gruppengeschehens auf einem Hocker Platz zu nehmen. Dabei darf das Kind aber das Spielgeschehen beobachten. Die Dauer der Spielpause wird altersgerecht gehalten und durch die ausführende päd. Kraft aufgelöst.
- Wir verwenden Ich-Botschaften und erläutern die Konsequenzen aus dem Verhalten des Kindes. Dabei wird es respektvoll angesprochen und



bleibt in seiner Person wertgeschätzt, auch wenn das Verhalten Anlass zur Kritik gibt.

- Die ergriffenen pädagogischen Maßnahmen werden bei der täglichen Übergabe an die Eltern weitergegeben, um Transparenz des pädagogischen Handelns zu erwirken.

5.2.8 Konflikte unter Kindern

- Kindern wird ermöglicht, Konflikte zunächst selbst zu lösen.
- Bei Unterstützung in unklaren Konfliktsituationen erfolgen Rückfragen beim Team, um alle relevanten Informationen zu erhalten.
- Es gibt keinen „Sündenbock“.
- Es findet ein altersentsprechendes und situationsorientiertes Konfliktmanagement statt.

5.2.9 Freispiel

- Der Garten wird regelmäßig auf seine Sicherheit überprüft.
- Fremde Personen, die am Gartenzaun stehen, werden angesprochen.
- Personal ist so verteilt im Garten, dass die Aufsicht in allen Bereichen gewährleistet ist.
- Die Rückzugsräume (Büsche, Baumhaus, hinter dem Geräteschuppen) werden regelmäßig von den Pädagogen*innen gesichtet.
- Bei Wasserspielen tragen die Kinder nicht nackt Badebekleidung oder Unterwäsche.

5.2.10 Aufenthalt außerhalb des Gartens

- Das Personal achtet darauf, dass die Kinder nicht von fremden Personen angesprochen oder fotografiert werden.
- Die Kinder erhalten jegliche Hilfestellung nur vom Personal und nicht von Außenstehenden.
- Die Pädagogen*innen begleiten die Kinder immer auf die Toilette. Sowohl beim Toilettengang als auch beim Wickeln wird die Intimsphäre der Kinder geschützt.
- Ausflug/Badeausflug zum nahegelegenen Bach: gute Personalbesetzung als Voraussetzung. Badebekleidung wie beim Plantschen im Garten.

5.3 Umgang mit Nähe und Distanz

In einer Kindertageseinrichtung treffen tagtäglich die verschiedensten Personengruppen aufeinander. Hierzu gehören nicht nur die Pädagogen*innen und Kinder, sondern auch die Eltern, Verwandte und Freunde der Kinder, Praktikanten*innen, Besucher und Handwerker. Für das Zusammentreffen dieser Personengruppen im Naturkindergarten ist es daher dringend notwendig Regelungen aufzustellen, die die Verhaltensweisen in Bezug auf Nähe und Distanz klar festschreiben.

5.3.1 Zwischen Kindern und Fachpersonal



- Die Kinder erleben in unserem Naturkindergarten die Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Anerkennung, die ihnen Sicherheit gibt. Hierzu gehört auch körperliche Nähe. Die Kinder selbst fordern im alltäglichen Zusammensein mit den Pädagogen*innen emotionale und körperliche Zuwendung und Geborgenheit ein. Dies ist sowohl für die Entwicklung der Kinder als auch für die vertrauensvolle Beziehungsgestaltung zu den Pädagogen*innen sehr wichtig. Eine entsprechende körperliche Zuwendung zwischen Pädagogen*innen und Kindern vermittelt den Kindern, dass Erwachsene Verantwortung für ihren Schutz und ihre Sicherheit übernehmen. Vertrauensvolle und von Interesse und Offenheit geprägte Beziehungen sind Grundlage, damit sich Kinder an Erwachsene wenden, wenn sie in Situationen sind, in denen sie sich unwohl oder bedrängt fühlen. Für unser pädagogisches Personal gelten folgende Grundsätze:
 - Wir sprechen die Kinder mit ihrem Namen an und verwenden keine Kose- oder Spitznamen.
 - Das Bedürfnis nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind aus und wird in einer dem Alter und der Situation angemessenen Weise beantwortet.
 - Übertriebene Nähe zu den Kindern wird vermieden.
 - Der Begriff „Liebe“ ist in der Beziehung zu den Kindern tabu. Private Kontakte zu Kindern aus dem Kindergarten sind möglichst zu vermeiden (Ausnahme: die Kontakte bestanden schon zuvor).
 - Es werden keine Kinder geküsst.
 - Ein „nein“ des Kindes wird akzeptiert.
 - Wenn sich ein Kind auf den Schoß setzt, dann so, dass es jederzeit die Möglichkeit hat aufzustehen.
 - Wir respektieren die Intimsphäre und die individuelle Grenzempfindung eines jeden Kindes und achten sein spezifisches Schamgefühl.
 - Wir respektieren die Meinung, den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder.
 - Wir begegnen Kindern respektvoll mit Wertschätzung und Achtung.
 - Wir unterstützen die Kinder in ihrer Entwicklung zu Selbstbewusstsein, Selbstwert und der Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
 - Kinder werden nicht abgewertet und ausgegrenzt.
 - Wir ermutigen Kinder, mit ihren Anliegen zu uns zu kommen.
 - Wir nehmen uns Zeit und hören den Kindern zu. Dabei gehen wir auf Augenhöhe, um dem Kind zu zeigen, dass es uns interessiert, was es zu sagen hat.
 - Wir beobachten das Verhalten der Kinder. Wenn uns ein Kind auffällig ruhig und schweigsam erscheint, impulsiv, aggressiv oder sonstige Veränderungen im Verhalten zeigt, sprechen wir im Team darüber.
 - Es werden keine einzelnen Kinder beschenkt.



- Fachpersonal und Kinder haben keine „Geheimnisse“. Wenn es um etwas geht, das z. B. Eltern oder Kollegen*innen noch nicht mitgeteilt werden soll, sprechen alle von einer „Überraschung“. Als Unterscheidung zum „Geheimnis“ hat die „Überraschung“ immer die „Auflösung/Offenbarung“
- Es werden den Kindern keine Medikamente (auch homöopathisch) verabreicht, Ausnahmen sind hier verordnete Notfallmedikamente.

5.3.2. Zwischen Kindern untereinander

Auch im alltäglichen Beisammensein von Kindern im Kindergartenalter können altersentsprechende Grenzverletzungen und übergriffiges oder distanzloses Verhalten unter den Kindern auftreten. Dementsprechend ist es sehr wichtig, dass ein solch auftretendes Verhalten von den Pädagogen*innen stets wahrgenommen und den Kindern ein korrektes Handeln gezeigt und vorgelebt wird. Um eine gemeinsame Handlungslinie in unserem Miteinander zu leben, wurden im Team folgende Regelungen getroffen:

- Pädagogen*innen achten darauf, dass Kinder gegenseitig ihre Grenzen wahren. Dazu gehört, dass
 - keine Spitz- oder Kosenamen verwendet werden
 - ein „nein“ eines anderen Kindes akzeptiert wird
 - so wie Kinder in der Gemeinschaft das Teilen lernen, sie auch lernen, sich abzugrenzen,
 - sich die Kinder nicht an Körperstellen fassen, umarmen oder küssen, wenn sie das nicht wollen
 - nur im beiderseitigen Einvernehmen sich die Kinder körperlich annähern
 - sich die Kinder nicht verletzen durch Treten, Hauen, Schubsen etc.
 - wenn ein Kind auf der Toilette sitzt, die Toilettentüre zu bleibt und nur von einem andern Kind mit der Erlaubnis des ersten geöffnet wird
- Pädagogen*innen haben ein überschwängliches „helfen wollen“ unter den Kindern im Blick
- Pädagogen*innen fördern einen wertschätzenden Umgang bei den Kindern untereinander
- Altersentsprechende Doktorspiele und Selbstbefriedigung behalten die Pädagogen*innen im Blick, begleiten diese bei Bedarf sprachlich und bleiben mit Eltern darüber im Austausch



5.3.3 Zwischen Erwachsenen (einrichtungsfremde Personen, Eltern, Abholberechtigte) und nicht eigenen Kindern

In einer Kindertageseinrichtung halten sich täglich Erwachsene (Eltern, Abholberechtigte, einrichtungsfremde Personen) auf, die meist nur in Bezug zu einem oder sogar gar keinem Kind stehen. Da sich diese Personen im laufenden Alltag des Kindergartens (z.B. Bring- und Abholzeiten, handwerkliche Tätigkeiten) auf dem Grundstück aufhalten, ist es somit unvermeidbar, dass diese mit allen Kindern in Kontakt treten könnten.

Es wurden folgende Regelungen zu Nähe und Distanz zum Schutz der Kinder getroffen:

Für diese Personen gilt, dass sie

- begrüßt werden und der Grund der Anwesenheit benannt wird
- sich nicht allein mit den Kindern aufhalten – ein*e Pädagoge*in ist immer anwesend
- keinerlei körperlichen Kontakt (z.B. über den Kopf streicheln, auf den Schoß nehmen etc.) zu den Kindern haben
- keine Kinder mit Kose- oder Spitznamen ansprechen
- keine Kinder reglementieren
- Den Kindern keine Hilfestellungen anbieten und durchführen
- keine alltäglichen Abläufe der Gruppe im Alltag stören (z.B. während den Mahlzeiten)
- keine Fotos und Videotelefonate in der Einrichtung und dem dazugehörigen Gelände machen

Zudem ist es die Aufgabe von den Pädagogen*innen jegliche Zusammenkunft zwischen Kindern und fremden Erwachsenen zu beaufsichtigen und Fehlverhalten sofort anzusprechen, um den Schutz der Kinder zu gewährleisten.

Die Pädagogen halten auch die Kinder dazu an, zu diesen Erwachsenen die nötige Distanz zu wahren, z.B. sie nicht umarmen, etc

6. Sonstige Präventive Maßnahmen

6.1. Kinderrechte

Wie auch gesetzlich festgeschrieben, sehen wir als Naturkindergarten unsere Kinder als Träger von eigenen Rechten. Diese sind in unserer pädagogischen Konzeption ausführlich dargestellt. In Bezug auf den Schutz von Kindern sind folgende Rechte jedoch besonders hervorzuheben:

- **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**
Kinder haben ein Recht, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden



- **Recht auf Meinungsäußerung**
Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten
- **Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**
Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung

6.2 Partizipation

Wenn Kinder regelmäßig erleben, dass ihre Meinung ernst genommen wird und sie an Entscheidungen beteiligt werden, wirkt sich das nachweislich als Schutzfaktor für sie aus. Sie erleben sich als Selbstwirksam, wenn sie Mitsprache erhalten, wenn es um Regeln und Rahmenbedingungen der Gruppe geht und sie sich für ihre eigenen und die Rechte anderer einsetzen.

Eine generelle Kultur des An- und Mitsprechens erleichtert es den Kindern auch über eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch/sexuelle Gewalt zu berichten.

So ist es unsere Haltung als Pädagogen*innen den Kindern Raum zu geben, sich zu äußern, ihnen zu zuhören und ihnen das Gefühl zu vermitteln, dass wir an ihnen und ihren Themen interessiert sind.

Die Kinder bestimmen selbst, wen sie als ihren erwachsenen Ansprechpartner in ihren Fragen und Angelegenheiten wählen. In allen Dingen, die den Alltag betreffen, haben die Kinder im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Recht mitzuwirken und mitzuentcheiden, es sei denn, ihre Sicherheit und/oder Gesundheit ist gefährdet.

Eine ausführliche Darstellung, wie sich die Naturkinder der Findefüchse partizipativ im Alltag mit einbringen können, ist in der pädagogischen Konzeption nachzulesen. Zudem sind einige Elemente, die besonders zum Kinderschutz beitragen, unter dem Punkt 5.2 situationsbedingte Risikofaktoren in der hier vorliegenden Kinderschutzkonzeption zu finden.

6.3 Beschwerdemanagement

Wir nehmen die Kinder in ihren Beschwerden ernst und reagieren darauf. Beschwerden können verbal, oder auch durch nonverbale Zeichen wie z.B. innerer Rückzug, Verhaltensänderung etc. geäußert werden.

Neben Beschwerden im Alltag, bei denen die Initiative vom Kind ausgeht, achten wir auch darauf, unausgesprochene Beschwerden zu erkennen. Wir beobachten die Kinder, fragen sie nach ihrer Meinung und tauschen uns untereinander aus. Wir gehen einfühlsam auf die Kinder ein und sind ihnen stets positiv zugewandt. So gehen wir sicher, dass auch die Beschwerden unserer kleinsten oder ruhigsten Kinder Gehör finden.



Selbstverständlich nehmen wir auch die Beschwerden von Erwachsenen wahr und ernst und bearbeiten diese ausführlich. Dies geschieht durch eine jährlich stattfindende anonyme Umfrage und eine auf Offenheit und Vertrauen basierende Elternarbeit. Regelmäßiger Austausch in Tür- und Angelgesprächen und mind. einmal im Jahr stattfindende ausführliche Entwicklungsgespräche bieten dafür eine gute Grundlage. Auch dies trägt zum Schutz der Kinder bei.

6.4 Verhaltenskodex

Alle Mitarbeiter*innen in Kitas des AWO Kreisverbandes München-Land e.V. sind in der Verpflichtung, nach einem auf die Kinderrechte zurückzuführenden Verhaltenskodex zu handeln und sich zum Schutz der Kinder in den Einrichtungen an die darin festgeschriebenen Regelungen zu halten. Zudem wurden ergänzend zum Verhaltenskodex einrichtungsspezifische Regelungen für potenzielle Risikosituationen getroffen, die den Schutz und die Sicherheit der Kinder in der Einrichtung gewährleisten sollen. Außerdem gelten für die Mitarbeiter*innen unseres Naturkindergartens die inhaltlichen Punkte der Hausordnung, die im Rahmen der Schutzkonzeption erarbeitet wurde.

6.5 Prävention und Weiterbildung im Team

Im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft sind neben den Eltern vor allem die Pädagogen*innen in den Kindertageseinrichtungen für den gesetzlich festgeschriebenen Schutz der Kinder verantwortlich. Damit dieser Schutz beständig gewährleistet werden kann, müssen frühzeitig präventive Maßnahmen im Team ergriffen, eigenes Handeln stetig reflektiert und das Fachwissen erweitert werden.

6.5.1 Einstellung neuer Teammitglieder

Bei uns beginnen die präventiven Maßnahmen schon im Rahmen des Vorstellungsgesprächs. Hier werden bereits die Thematik „Kinderschutz“, vor allem der Schutz vor sexuellem Missbrauch direkt angesprochen, um so potenzielle Täter*innen abzuschrecken. Neue Mitarbeiter*innen erhalten eine schrittweise Einarbeitung in alle wesentlichen Tätigkeiten im Kindergartenalltag. Sensible Tätigkeiten, wie Windel wechseln, umziehen, oder das Abwischen nach dem Toilettengang werden erst ausgeübt, wenn sich eine positive Beziehung zu dem Kind aufgebaut hat. Zudem müssen alle Mitarbeiter*innen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und einen einheitlichen klaren Verhaltenskodex unterschreiben, zu dessen Einhaltung sie sich verpflichten.

6.5.2 Teamkultur

Weitere präventive Maßnahmen sind ein angemessener Umgang im Team hinsichtlich Körperkontakt und Kommunikation. Unsere Vorbildfunktion ist uns dabei stets bewusst. Als Vorbeugung sehen wir auch die gegenseitige Beobachtung im Alltag und der Mitteilung an die Kollegen*innen, wenn wir ein Kind wickeln gehen, bzw. beim Umziehen unterstützen. Außerdem teilen



wir in unserem Team die Auffassung, dass Fehlverhalten untereinander konkret angesprochen werden kann.

Regelmäßige Teambesprechungen in Bezug auf Kinderschutz, Erziehverhalten, kollegiale Beratung und Selbstreflexion sind ein weiterer Bestandteil unseres Maßnahmenkatalogs. Hierbei werden Erfahrungen und Geschehnisse mit den Kollegen*innen geteilt und unser Handeln gemeinsam reflektiert. Diese Form der Feedback-Kultur im Team schätzen und pflegen wir.

Bei Bedarf kann hierzu auch eine Fachbereichsleitung oder ein*e Supervisor*in hinzugezogen werden. Dadurch kann rechtzeitig angemessen und professionell Hilfe geleistet werden.

6.5.3 Fortbildungen

Zur Prävention tragen unsere regelmäßig veranstalteten themenbezogenen Fort- und Weiterbildungen bei, in denen wir unser Wissen stetig ausbauen und vertiefen. Diese helfen uns, unsere Sensibilität für den Kinderschutz zu fördern, die eigenen Handlungskompetenzen zu stärken und zu erweitern und uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen.

6.5.4 Beobachtungskompetenz

Unsere Mitarbeiter*innen sind geschult und vertraut Kinder in ihrem Kindergartenalltag fachlich zu beobachten. Wenn Kinder Erfahrungen mit Grenzverletzungen, Übergriffigkeiten oder Gewalt machen senden sie Warnsignale aus. Diese verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen können von unserem aufmerksamen Team wahrgenommen werden. Es folgt dann ein kollegialer Austausch, Dokumentation und weitere Beobachtungen, um zum Wohle des Kindes zu handeln.

7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

7.1 Vorgehen nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Eltern: Dokumentation (schriftliches Festhalten von Fakten)
- 2) Gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen und einschätzen
- 3) Austausch mit Team/Leitung: 4 Augen-Prinzip (Rücksprache, kollegiale Beratung, Überprüfung mit Team/Leitung)
- 4) Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (wenn Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann)
- 5) Gemeinsame Risiko-/Gefährdungseinschätzung (akut, Gefährdung vorhanden, nicht auszuschließen, bestätigt sich nicht)
- 6) Je nach Einschätzung unterschiedliche Vorgehensweise (Akut: Jugendamt, Gefährdung vorhanden oder nicht auszuschließen: Gespräch mit Eltern)
- 7) Überprüfung der Entwicklung/Vereinbarungen
- 8) Erneute Gefährdungseinschätzung (evtl. nötig)
- 9) Fallübergabe an das Jugendamt (evtl. nötig, Information der Eltern)



7.2 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte / Mitarbeiter in der Einrichtung

- 10) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter: Dokumentation
- 11) Information an Leitung und Träger
- 12) Erstbewertung der Hinweise (oben genannter Personen, evtl. mit insoweit erfahrener Fachkraft) – Gefährdungseinschätzung
- 13) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung/nicht ausgeschlossen: Einbeziehung Fachaufsicht, Freistellung der/s Beschuldigten, Aufsichtsbehörde
- 14) Vertiefte Prüfung (Anhörung des/r Beschuldigten, Information der Eltern, externe Beratung)
- 15) Zusammenfassende Bewertung der Gefährdung
- 16) Unterschiedliches Vorgehen: Entscheidung über weitere Maßnahmen (Beratungsangebot, Information bei vorhandener oder unklarer Gefährdung) oder Rehabilitation des/r Beschuldigten (keine Gefährdung)

8. Verfahren zur Wiederherstellung des Vertrauens nach nicht erhärtetem Verdacht

Der AWO Kreisverband München Land e.V. erstellt einen für alle Einrichtungen geltenden Maßnahmenkatalog für den Fall, dass es einen Verdachtsfall gab, der eine*n Mitarbeiter*in betrifft. Sofern sich dieser Fall als falsche Anschuldigung erweist benötigt es klare Schritte, um Vertrauen zwischen Team, Eltern und Öffentlichkeit wieder herzustellen.

9. Netzwerkkarte

Trägervertreter*in / Fachbereichsleitung:

- Susanne Schroeder
Tel.: 089/67208722
E-Mail: susanne.schroeder@awo-kvmucl.de
- Thomas Kroll
Tel.: 089/67208720
E-Mail: thomas.kroll@awo-kvmucl.de

Eltern- und Jugendberatungsstelle Garching

Römerhofweg 12
85648 Garching
Tel.: 089 / 3294630

Email: eb.garching@awo-obb.de

Pädagogische Bereichsleitung der Stadt Garching



Fachbereich Bildung und Soziales

Otto, Cornelia

Telefon, 089 32089 174

Fax, 089 32089 9174

E-Mail, cornelia.otto@garching.de

Polizei

Polizeiinspektion München 48 - Oberschleißheim

Hofkurat-Diehl-Straße 9

85764 Oberschleißheim

Telefon: 089/31564-0

Telefax: 089/31564-128

10. Erstellung und Weiterentwicklung der Schutzkonzeption

Die Schutzkonzeption unseres Naturkindergartens "Die Findefüchse" wird regelmäßig, mindestens alle 2 Jahre, überprüft und bei Änderungen fortgeschrieben.

Die Schutzkonzeption wurde erarbeitet vom pädagogischen Team der Einrichtung unter Federführend war Isabel Nefzger (Kindergartenleitung).

Garching, 15.07.2022